

rich, der GQ. S. 146—148 und 295—297 sich mit W und den schwäbischen Quellen auseinandersetzt, den Hergang etwas anders. Er glaubt, Ernst habe den Eid versprochen, darauf das Herzogtum erhalten, dann aber, als es ans Schwören gehen sollte, den Eid dennoch verweigert, und sei nun verurteilt worden. Diese Auslegung aber leidet nicht nur daran, dass sie den Kaiser die Reihenfolge der Handlungen sehr unvorsichtig wählen und den Herzog einen völlig zwecklosen¹ Wortbruch begehen lässt, sondern vor allem auch daran, dass sie weder dem Wortlaut noch dem Sinn von W entspricht. Denn nirgends sagt W, dass Ernst irgend welches Versprechen, das ihn zu einem Vorgehen gegen Werner verpflichtete, geleistet habe. Gegen alle Quellen bürdet Dieterich dem unglücklichen Herzog auch noch einen Wortbruch auf und nimmt ihm dadurch das letzte, was ihm von seinem einstigen Ruhm geblieben war, die rein menschliche Sympathie². Von einem Ver-

1) Was Dieterich GQ. S. 296 mit Zwecken 'im höheren Sinne' unter Berufung auf die Freundestreue meint, ist mir völlig unklar. Was hatte denn Werner davon, dass Ernst zuerst versprach, ihn bekriegen und dies eidlich geloben zu wollen? Die Sinnlosigkeit, dass Ernst zuerst den Eid versprach und unmittelbar darauf verweigerte, die zudem nicht den Quellen entnommen, sondern in sie hineininterpretiert ist, glaube, wer mag. 2) Noch schlimmer Harttung FDG. XVIII, 617, der ihm gar einen Eidbruch zur Last legt. Er meint, der genaue Wortlaut bei W nötige zu folgender Annahme: Ernst leistete den Eid und erhielt sein Herzogtum zurück, weigerte sich dann aber alsbald (noch in Ingelheim), das beschworene Versprechen zu erfüllen, und wurde nun (gleichfalls noch zu Ingelheim) endgültig abgesetzt. Dann hätte Ernst also einen alsbald verletzten Schwur, einen völlig zwecklosen Meineid geleistet. Des Meineids aber will ihn W offenbar noch weniger bezichtigen; auch versteht es sich, dass Ernst den Krieg gegen Werner erst nach Beendigung des Reichstags hätte aufnehmen können, die ganze Sache also gar nicht so schnell zur Erledigung hätte kommen können. Vgl. Bresslau JB. I, 251 f., N. 5. Auch Dieterich will von dieser Auffassung nichts wissen. Dagegen erörtert er GQ. S. 295, N. 23 noch kurz eine andere Möglichkeit, über die er 'vielleicht ein anderes Mal mehr' sagen will. Er meint, vielleicht sei Ernst 1027 gar nicht abgesetzt, sondern nur für die Dauer seiner Haft suspendiert worden; das 'ducatum recepit' W 25 könne eben so gut als auf eine Wiedereinsetzung auch nur auf eine Wiederaufnahme der herzoglichen Geschäfte gedeutet werden. Dann hätte also Ernst mit der Haftentlassung eo ipso wieder die Regierung seines Herzogtums übernommen, sodass er nicht erst förmlich in Ingelheim wieder eingesetzt zu werden brauchte, wohl aber auf die Verweigerung des Eides hin daselbst gänzlich abgesetzt werden konnte. Auch das ist aber eine unhaltbare Konstruktion. Allerdings ist es möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, dass Ernst 1027 sein Herzogtum nicht durch einen förmlichen richterlichen Spruch verloren hat. Um so gewisser aber hat er es dann verloren durch die 'Deditio sine omni pactione', die er nach W 20 (S. 31) und SHE zu Ulm 1027 vollzogen hat. Ueber die Bedeutung des Rechts-